

Schweizerische Vereinigung der Feldtelegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen**

Band (Jahr): **49 (1976)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische Vereinigung der Feldtelegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere

Schweizer Armee

Anpassung der Renten der Militärversicherung

Der Bundesrat hat die Renten der Militärversicherung auf den 1. Januar 1976 um fünf Prozent erhöht und gleichzeitig den anrechenbaren Jahresverdienst auf höchstens 56 196 Franken neu festgesetzt. Dieser Erhöhung liegt die Feststellung zugrunde, dass die Renten auf den 1. Januar 1975 bis zum Stande des Landesindex von 157,1 Punkten ausgeglichen wurden und dass der Rückstand der Renten wegen der weitergehenden Teuerung Ende Oktober 1975 7,9 Punkte oder 5,02 Prozent betrug. Mit dem Bundesratsbeschluss werden die Renten nun bis zum Indexstand von 165 Punkten ausgeglichen. P.I.

Militärtechnische Vorbildung

Der Bundesrat hat beschlossen, dass ab 1. Januar 1976 auch Schweizerbürgerinnen an Kursen und Prüfungen der militärtechnischen Vorbildung, deren Leitung dem Ausbildungschef der Armee übertragen ist, teilnehmen können. Ein Anspruch auf Bundesleistung besteht aber im Hinblick auf die Hebung der Bestände des Rotkreuzdienstes nur für Teilnehmerinnen an den Kursen für Erste Hilfe des Schweizerischen Militärsanitätsvereins. Zu den Kursen und Prüfungen der militärischen Vorbildung gehören im weiteren: Kurse für vordienstliche Schiessausbildung, Flugzeugerkennungs-, Tambouren-, Pontonier-, Schmiede- und Funkerkurse sowie die fliegerische Vorschulung und die Vorschulung der Fallschirmgrenadiere. P.I.

Revision des Militärstrafwesens

Der Bundesrat hat vom Bericht des Eidgenössischen Militärdepartements über das Vernehmlassungsverfahren zur vorgesehenen Revision des Militärstrafgesetzes (MStG) und der Militärstrafgerichtsordnung (MStGO) zustimmend Kenntnis genommen. Er hat damit die vom Militärdepartement aus den sehr umfangreichen und oft kontroversen Vernehmlassungsergebnissen gezogenen Schlussfolgerungen sowie dessen Absicht gutgeheissen, den Entwurf zu einer Botschaft an die eidgenössischen Räte von der bisherigen Studienkommission ausarbeiten zu lassen.

In diesem Vernehmlassungsverfahren trafen 50 zum Teil recht voluminöse Eingaben mit insgesamt rund 250 Seiten ein. Darin wurden zahlreiche widersprüchliche Meinungen geäussert. So verlangten einzelne Organisationen, zum Teil sehr kategorisch, die Abschaffung der Militärjustiz. Demgegenüber traten die meisten Befragten — und unter ihnen ausdrücklich und begründet sämtliche 23 teilnehmenden Kantonsregierungen — für die Beibehaltung ein, insbesondere weil der Wehrmann schlechter gestellt wäre, wenn sein Vergehen nicht mehr von einem fachkundigen Gericht be-

Zentralvorstand

Zentralpräsident:

Hptm Bruno Gfeller
Nägelseestrasse 54 f, 8406 Winterthur

Post: c/o KTD Winterthur, Wartstrasse 2
8401 Winterthur
G (052) 86 12 40 P (052) 23 45 67

Sekretär:

DC René Steffen
Stationsstrasse 71, 8472 Seuzach
G (052) 86 14 30

Kassier:

Fw Othmar Breitenmoser
Primarschulhaus, 8492 Wila
G (052) 86 13 87

Beisitzer:

Hptm Jakob Schneider
Wolfzangenstrasse 50, 8314 Neftenbach
G (052) 86 12 03

Adj Uof Jakob Berweger
Schachenweg 54, 8400 Winterthur
G (052) 86 12 43

Kegelabend der OG Bern und Thun

Traditionsgemäss versammelten sich am 27. November 1975 in Belp die Mitglieder der OG Bern und Thun zu einem gemütlichen Kegelabend. Leider konnten nur je acht Mitglieder der Einladung Folge leisten, was für die Ortsgruppe Bern einer Beteiligung von nur 6% entspricht! Glücklicherweise liessen sich aber die Teilnehmer von diesen Zahlen nicht beeindrucken und machten regen Gebrauch von den gebotenen Kegel- und Schiessmöglichkeiten. Dazu sorgten eingestreute Gruppen- und Einzelwettkämpfe für die nötige Spannung und nach dem zeitweise recht hohen Geräuschpegel zu schliessen, kam auch der persönliche Kontakt nicht zu kurz. Im anschliessenden Höck in der Gaststube fehlte es weder an Speise und Trank noch an Unterhaltung, indem sich u. a. der ehemalige Direktor der KTD Thun, Herr Küpfer, als ausgezeichnete Präsentator von urchigen Witzen entpuppte. Gegen 23.30 Uhr löste sich dann der gesellige Kreis in der Absicht auf, weitere solche

urteilt würde. Die Interessen der Wehrmänner seien durch Militärgerichte besser gewahrt. Sehr kontroverse Ansichten wurden schliesslich auch über die Frage der gerichtlichen Zuweisung von Dienstverweigerern vertreten. Diese Widersprüche erhärteten die Meinung der Kommission, dass in dieser Sache vorerst der Entscheid von Volk und Ständen über die Münchensteiner Zivildienstinitiative abzuwarten sei. Die Frage wird indessen von der Studienkommission ebenfalls erneut zu überprüfen sein, wie auch das heikle Problem einer Aufhebung der aufschiebenden Wirkung von Disziplinarbeschwerden. Das Vernehmlass-

Treffen zur Pflege der Kameradschaft folgen zu lassen. E. Plüss

Anmerkung des ZV: Wir danken Kamerad E. Plüss für den uns überwiesenen Bericht und freuen uns, dass die Berner und Thuner Kollegen alljährlich diese der Kameradschaft dienenden Abende durchführen. Den Initianten dieser Treffen wäre es aber doch sehr zu gönnen, wenn einige Mitglieder mehr den Weg zum gemütlichen Beisammensein finden würden. Der Zentralvorstand wünscht allen Mitgliedern ein erfolgreiches 1976 und vor allem gute Gesundheit und gutes Wohlergehen.

Soirée «quilles» pour les groupes de Berne et de Thoune

Selon la tradition, les membres des groupes de Berne et de Thoune se sont rencontrés, le 27 novembre 1975, à Belp pour une soirée de quilles. Malheureusement la participation ne fut pour chaque groupe que de huit membres, ce qui représente à peu près le 6% des effectifs du groupe de Berne! Fort heureusement des participants ne se laissèrent pas impressionner par ces faibles chiffres et firent preuve de beaucoup d'autorité sur la piste, et les diverses parties se déroulèrent tant sous forme de championnats inter-groupes qu'individuels, favorisant ainsi les contacts personnels.

Après le jeu, on se retrouva au restaurant, où le menu, les boissons et l'ambiance était réjouissants. L'ancien directeur de la DAT de Thoune, M. Küpfer, se fit particulièrement remarquer en tant qu'excellent présentateur et narrateur de bons witz. Vers 23 h. 30, on se sépara avec la ferme intention de se rencontrer à nouveau. E. Plüss

Remarque du comité: nous remercions le camarade E. Plüss de son rapport et espérons que nos camarades de Berne et de Thoune se rencontreront chaque année. Nous souhaitons cependant que nos membres participent plus nombreux à ces rencontres.

Le comité central souhaite à tous les membres une bonne année 1976 et surtout santé et prospérité.

sungsverfahren, dessen Ergebnisse in der Botschaft eine einlässlichere Darstellung erfahren sollen, hat das Eidgenössische Militärdepartement in der Ansicht bestärkt, dass in der Militärgerichtsbarkeit ein echtes Appellationsgericht eingeführt werden muss. Dagegen drängte sich eine Aenderung des Wahlverfahrens für die erstinstanzlichen Divisionsrichter nicht auf, da für diese als einzig massgebende Wahlinstanz nach wie vor nur der Bundesrat gelten kann. Disziplinarbeschwerden sollen in Zukunft in letzter Instanz nicht mehr von Oberauditor, sondern von einem militärischen Richter entschieden werden. P.I.